

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem –Hinterbliebene–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Hinterbliebenenrente

- Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente werden unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen errechnet und betragen zur Zeit monatlich bei einem Anspruch auf:

Halbwaisenrente:	219,24 €
Vollwaisenrente oder „kleine“ Witwen-/Witwerrente:	328,86 €
„große“ Witwen-/Witwerrente:	438,48 €
- Die Hinterbliebenenleistungen und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- Ein eventueller Abfindungsbetrag wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrente und der Mehrleistung.

Sterbegeld

- Als Mehrleistung zum Sterbegeld werden 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße gewährt (zurzeit 5.220,00 €).

Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

- Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach der Art der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt:
 - Unfall bei einem Einsatz = Eineinhalbfache Bezugsgröße = zurzeit 54.810,00 €
 - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Einfache Bezugsgröße = zurzeit 36.540,00 €
- Nacheinander anspruchsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, die unterhaltsberechtigten Eltern